



Bemerkungen und Antrag des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2023

Allgemeine Bemerkungen

Der Aufwandüberschuss vor Abschluss liegt bei rund CHF 508'600.-.

Die wesentlichen positiven Aspekte für das Ergebnis finden sich zur Hauptsache in tieferen Spitex Kosten (CHF 47'000.-), einer deutlichen Abnahme der Sozialhilfeunterstützungen (CHF 225'000.-), weniger Aufwand beim Strassenunterhalt und Werkhof (CHF 72'000.-) sowie unerwartet tiefen Raumplanungskosten (CHF 48'000.-). Der Steuerertrag fiel dank hoher Nachfakturen früherer Jahre – trotz Mindereinnahmen für das Rechnungsjahr – über den Erwartungen (CHF 100'000.-) aus und auch die Entwicklung der Wertschriften verzeichnete ein deutliches Plus (CHF 100'000.-)

Dem gegenüber stehen ein deutlicher Anstieg der Kosten für die KESB (CHF 33'000.-), die Einführung einer zusätzlichen Kindergartenklasse (CHF 48'000.-) sowie ungeplante personelle Mehrkosten, aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle beim Lehrpersonal und einer weiteren Zunahme der Förderstunden im Bereich Bildung (CHF 49'000.-). Beim Asylwesen musste erstmals ein Minusertrag (CHF 41'000.-) in Kauf genommen werden, während der Finanzausgleich aufgrund der starken Vorjahreszahlen weit unter den Erwartungen (CHF 350'000.-) zu liegen kommt. Eine Rückstellung musste bei der Pensionskasse (CHF 123'000.-) gemäss den reglementarischen Bestimmungen vorgenommen werden.

Neben dem ausgewiesenen Minusbetrag des steuerfinanzierten Haushaltes schliessen auch die Spezialfinanzierung Wasser und Abwasser mit einem leichten Defizit, was bei Ersterem den diversen Leitungsbrüchen geschuldet ist. Die Abfallkasse hingegen schliesst mit einem leichten Plus.

Die Arbeiten an den Investitionsprojekten Forumstrasse (Strasse, Wasser, Abwasser) und Umnutzung Abwartwohnung / Schulraum konnten im Rechnungsjahr vollständig und unter dem gesprochenen Kredit abgeschlossen werden. Die Arbeiten an der Poststrasse werden im Laufe dieses Jahres abgeschlossen und die Planungsarbeiten für die Schulraumerweiterung sind noch im Gange.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt die vorliegende Jahresrechnung 2023 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 508'633.27 zu genehmigen.



Bemerkungen und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

zur Rechnung 2023 der Gemeinde Augst:

Auftrag und Ziel

Als Kontrollorgan der Einwohnergemeinde Augst hat die RPK den Auftrag die Jahresrechnung der Gemeinde zu prüfen. Gemäss Gemeindegesetz BL (§100) kann die RPK ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen, trägt jedoch weiterhin die politische Verantwortung für die ordnungsmässige Durchführung der Rechnungsprüfung. Die Jahresrechnung 2023 wurde vollständig durch das Revisionsunternehmen BDO AG geprüft.

Durchführung

Eine Zwischenrevision der Jahresrechnung wurde von der BDO AG am 19. Januar 2024 auf der Gemeindeverwaltung durchgeführt und die Resultate wurden mit der RPK besprochen. Die Hauptrevision der Jahresrechnung 2023 wurde von der BDO AG im April 2024 durchgeführt. Die mündliche Berichterstattung durch die BDO AG erfolgte am 23. April 2024 mit dem Gemeindeverwalter Roland Trüssel und der RPK. Der schriftliche Erläuterungsbericht und das Testat wurden im Nachgang der RPK durch die BDO AG zur Verfügung gestellt.

Prüfungsgebiete

Geprüft durch die BDO AG wurden die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sowie alle Anhänge. Vertieft geprüft wurde der Bereich Gebühren. Zudem wurden stichprobenweise Detailprüfungen im Bereich Verwaltungsvermögen vorgenommen.

Feststellungen zur Jahresrechnung 2023

Die BDO AG befand die durch den Gemeinderat verabschiedete Jahresrechnung 2023 in Ordnung. Durch die Revision ergab sich keine Anpassung des Aufwands oder Ertragsüberschusses. Die Resultate der Prüfung hat die BDO AG der RPK in einem separaten Erläuterungsbericht zur Verfügung gestellt.

Auch die Prüfungshandlungen der RPK ergaben keine Anpassungen der vom Gemeinderat vorgelegten Jahresrechnung 2023.

Prüfungsurteil und Antrag

Aufgrund der durch die BDO AG durchgeführten Prüfungen, des erhaltenen Testats und des Erläuterungsberichts sowie der durch die RPK durchgeführten Projektprüfungen kommt die RPK zum Schluss, dass die Buchführung und Rechnungslegung der Jahresrechnung 2023 den gesetzlichen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung entsprechen. Die RPK empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung die hier vorliegende Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Augst, 9. Mai 2024

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission:

sig. Stephanie Fehlmann Kühnis

sig. Lukas Frey

sig. Ruth Hochuli

sig. Daniel Wartenweiler





Reglement über die Feuerungskontrolle

Ausgangslage

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sieht vor, dass Heizkessel für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung unter 70 kW (Cheminée, Schwedenofen, Kochgeräte, etc.) neu alle vier Jahre gemessen werden müssen. Holz-Einzelöfen sind von der Messpflicht ausgenommen, müssen aber ebenfalls kontrolliert werden. Die Umsetzung dieser neuen Bestimmung obliegt gemäss dem kantonalen Umweltschutzgesetz (USG BL) den Gemeinden.

Bisher wurden von Gesetzes wegen nur Öl- und Gasfeuerung kontrolliert.

Ähnlich wie bisher im Öl- und Gasfeuerungsreglement gilt eine Unterscheidung zwischen dem nicht liberalisierten und dem liberalisierten Modell (Wahlfreiheit des Kunden). Zur Entlastung der Gemeinden und Vereinheitlichung der Kontrollen wird eine zentrale Geschäftsstelle «Feuerungskontrolle» gegründet werden, welche die Holzfeuerungskontrollen im Auftrag der Gemeinden durchführt und überwacht. Finanziert wird diese durch Gebühren (Administrativgebühr) und nicht auf Kosten der Gemeinden. Ihre Aufgaben sind klar definiert und den Gemeinden bleibt wenig zusätzlicher Aufwand.

Das neu zu schaffende Reglement kann in das Reglement zur Öl- und Gasfeuerungskontrolle integriert werden. Es wurde ein Musterreglement zur Verfügung gestellt.

Die Gebühren werden in einer Verordnung geregelt.

Der Gemeinderat sieht vor für Öl- und Gasfeuerungen das unveränderte Modell und die Zusammenarbeit mit der zentralen Geschäftsstelle für die Holzfeuerungskontrolle anzuwenden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt das vorliegende Reglement über die Feuerungskontrolle zu genehmigen.

Reglement über die Feuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung Augst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹ beschliesst:

¹) SGS 180

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der Verordnung vom 8. September 1992² über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

² Die Gemeinde anerkennt im Rahmen der Holzfeuerungskontrolle neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist zuständige Stelle der Gemeinde für Feuerungskontrollen.

§ 5 Messgeräte

Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen. Die Kosten werden angemessen entschädigt.

§ 6 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

² SGS 786.21

² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

B. Öl- und Gasfeuerungskontrolle

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht. Die periodische Kontrolle der Feuerungsanlagen wird durch die Kontrollorgane der Gemeinde durchgeführt.

§ 8a Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachmessung durch.

§ 9 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

C. Holzfeuerungskontrolle

C.1 Einzelraumfeuerungen

§ 10 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen

a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,

b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 11 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

C.2 Holzzentralheizungen

§ 12 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen / Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle / Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 14 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt der Gemeinderat eine Sanierung der Anlage. Er setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1.10.1985 über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Ausgangslage

Per 1. Januar 2024 trat das vom Kanton neu erlassene Mietzinsbeitragsgesetz in Kraft.

Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem im Haushalt lebenden Kind in bescheidenen finanziellen Verhältnissen haben somit Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag. Mietzinsbeiträge lindern die Armut und verhindern Sozialhilfebezug. Sozialhilfekosten bei den Gemeinden können gesenkt werden und der Kanton beteiligt sich finanziell.

Das Gesetz setzt einen kantonalen Mindeststandard. Die Gemeinden haben Spielraum um abzuweichen. Die Gemeinden richten die Mietzinsbeiträge aus und tragen die Kosten für den Vollzug. Der Kanton beteiligt sich zu 50 Prozent an den effektiv ausgerichteten Mietzinsbeiträgen bis zu einem Gesamtbeitrag von 3.5 Mio. Franken. Nur Gemeinden mit bis Mitte 2024 genehmigten Reglementen erhalten Kantonsbeiträge.

Allgemeine Voraussetzungen: Familien und Alleinerziehende mit mind. 1 Kind im gleichen Haushalt lebend (minderjährig oder in Ausbildung), Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer (C, B, F und S), mindestens 2 Jahre Wohnsitz im Kanton.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt das vorliegende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zu genehmigen.

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung Augst beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz³ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen⁴ und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz⁵:

³ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

⁴ SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

⁵ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.

§ 4 Vermögensgrenze

Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁷.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁸.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 6 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

⁶ SGS 850.11

⁷ SGS 850.11

⁸ SGS 850.11

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 7 Verfahren

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 8 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am 6. Juni 2024 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am *DATUM* genehmigt.



Wasserreglement mit Gebührenordnung

Ausgangslage

Das heutige Wasserreglement stammt aus dem Jahre 1987 und entspricht, mit den stattgefundenen Veränderungen in vielen Punkten nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, der übergeordneten Gesetzgebung und auch nicht mehr der üblichen Handhabung, wie sie in umliegenden Gemeinden angewandt wird.

Bei der Erarbeitung orientierte man sich weitgehend am kantonalen Musterreglement und strebt möglichst einfache Abrechnungsmodalitäten an.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt das vorliegende Wasserreglement mit zugehöriger Gebührenordnung zu genehmigen.

Wasserreglement der Gemeinde Augst

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Augst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Augst (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonalen Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

§ 3 Ausschiessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhal-

tung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden von der WV bezahlt.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

⁵ Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung und ein Feinfilter eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;

- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

G. Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

¹ Die Wasserzähler werden durch die WV oder durch Selbstdeklaration abgelesen.

² Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

H. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsatz

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV;
- b. jährlichen Grundgebühren;
- c. jährlichen Mengengebühren;
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Anhang zu diesem Reglement fest.

⁴ Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation daran erhoben.

² Anschlussgebühren und die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet

- indexierter Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

³ Reduziert sich der Brandlagewert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:

- a) bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
- b) bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

III. Jährliche Gebühren

§ 37 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr
 - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge
- in Rechnung gestellt.

§ 38 Grundgebühr

Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WV wird eine jährliche Grundgebühr pro angeschlossenem Haushalt und Gewerbebetrieb erhoben.

§ 39 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

I. Schlussbestimmungen

§ 40 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 41 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

² Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom November 1987 wird aufgehoben.

§ 44 Übergangsbestimmungen

¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 1. Juli 2024 in Kraft.

Anhang: Gebühren zum Wasserreglement

Sämtliche Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1. Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt der «BGV-Index der Versicherungswerte (Indexreihe 1939)», Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements 1'104.7 (Stand 2023).

1. Anschlussgebühr (§ 36 Reglement)

2.6 % des indexierten Brandlagerwertes

2. Jährliche Wassergebühren

2.1 Grundgebühr (§ 38 Reglement)

Die Grundgebühr beträgt Fr. 20.- pro Haushalt und Gewerbebetrieb

2.2 Wassermengengebühr (§ 40 Reglement)

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.90 pro m³ Wasser

3. Bauwasserbezug

Die Installation wird nach Aufwand in Rechnung gestellt

Für das bezogene Wasser wird eine Mengengebühr gemäss 2.2. verrechnet

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 6. Juni 2024.



Schulraumplanung: Projektierungskredit von CHF 90'000.-

Schulraumerweiterung

Ausgangslage

Mit der Genehmigung der Zonenplanung Siedlung und Landschaft Augst West im Jahr 2020 ist in den kommenden Jahren mit einer verstärkten Bautätigkeit und einem Bevölkerungswachstum in Augst zu rechnen. Bereits heute stehen Bauvorhaben, wie das Ruderholzareal oder die Parzelle Rheinlust, in der Umsetzungsphase und die Entwicklungsplanung im Gallisacher steht kurz vor Abschluss der Quartierplanung. Von heute knapp 1100 Einwohnerinnen und Einwohnern wird sich die Bevölkerung von Augst in den nächsten 10-12 Jahren praktisch verdoppeln. Dieses Wachstum hat Einfluss auf die gesamte Infrastruktur der Gemeinde; auch auf die Schule.

Aus diesem Grund liess der Gemeinderat eine Schulraumplanung erstellen, die die Entwicklung der Schülerzahlen von 2020 bis 2035 aufzeigt. Dabei wurden sowohl die einzelnen Arealentwicklungen als auch die Struktur der Bevölkerung berücksichtigt.

Aus der Studie geht hervor, dass sich die Primarschülerzahl von heute knapp 50 Kindern in den kommenden Jahren sukzessive auf rund 90 – 100 Kinder erhöhen wird. Dieses Wachstum wird voraussichtlich ansatzweise bereits ab dem Schuljahr 2025/26 spürbar werden.

Situation Schulraum

Heute führt die Schule Augst drei Mehrjahrgangsklassen (1./2. Klasse, 3./4. Klasse, 5./6. Klasse). Mit der heutigen Klassenzuordnung ist der vorhandene Schulraum bereits voll belegt. Weitere Klassen können nicht in den dafür bereitgestellten Schulraum integriert werden.

Zukünftig benötigter Schulraum:

Mit dem Wachstum der Schülerzahlen ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Augst zukünftig sechs einzeln geführte Primarklassen zu unterrichten hat. Somit muss für die Schule zusätzlicher Raum geschaffen werden.

Standort des Schulraums

Mit der gemeinsamen Entwicklung des Areals Salina Raurica hat der Gemeinderat Gespräche mit den Gemeinden Pratteln und Giebenach geführt, bei denen sich bald abzeichnete, dass eine Zusammenarbeit – aufgrund divergierender zeitlicher Bedürfnisse – zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht ist.

Aufgrund dieser Ausgangslage mit dem zeitlichen Druck muss die Gemeinde Augst ihren Schulraumbedarf selber abdecken und ergänzenden Schulraum innerhalb des Gemeindeperimeters schaffen.

Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wurde das bestehende Schulgebäude mit seinen Reserveflächen im Dachgeschoss von Schulhaus und Turnhalle einer vertieften Prüfung unterzogen. Diese betraf unter anderem die Statik des Gebäudes, Fragen zu Erdbebensicherheit, Behindertentauglichkeit, Brandschutz, Energieversorgung und vieles mehr. Dabei zeigt sich, dass für den erwarteten Mehrbedarf ausreichend nutzbare Flächen vorhanden sind und dieser gut im bestehenden Gebäudevolumen untergebracht werden kann. Eine Erweiterung im bestehenden Schulgebäude wäre mit baulichen und betrieblichen Synergien verbunden, was zusätzlich für diese Lösung spricht. Im Rahmen der Umsetzung würde das gesamte Schulgebäude profitieren und auf den neuesten technischen Stand gebracht und modernisiert.

Erwägung Schulergänzung

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Ergänzung des Schulraums am aktuellen Schulstandort und in den vorhandenen Räumlichkeiten des Schulgebäudes in Angriff zu nehmen und die entsprechenden Abklärungen zu treffen.

Dabei müssen Architekten, Planungsbüros, Fachplaner und weitere externe Fachexperten involviert werden, die solch umfassende Projekterarbeiten erarbeiten und begleiten.

Antrag Planungskredit

Der Gemeinderat beantragt einen Projektierungskredit zur Schaffung von zusätzlichem Schulraum in der Höhe von CHF 90'000.-.



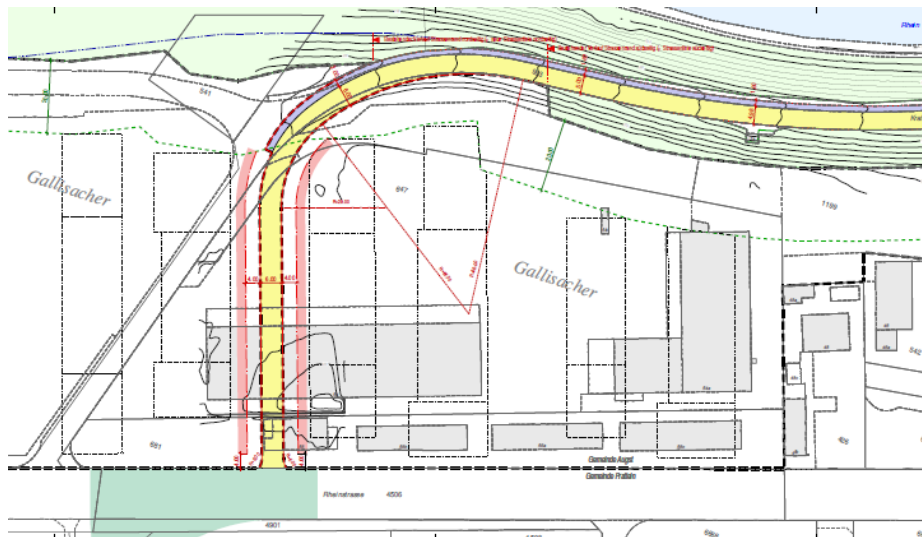


Kredit für die Neuanlage der Kraftwerkstrasse über CHF 750'000.-

Ausgangslage

Derzeit sind verschiedene Siedlungs- und Verkehrsplanungen im Gebiet Salina Raurica im Gange. Der darin enthaltene Quartierplan für das Gebiet Gallischer Ost sieht eine Neugliederung der Überbauung der Parzellen 681, 517 und 647 vor. Dies bedingt die Verschiebung und Begradigung der bestehenden Kraftwerkstrasse gemäss Strassennetzplan.

Das vorliegende Vorprojekt beinhaltet den Rückbau der bestehenden Kraftwerkstrasse, sowie deren Neubau an der, im vor Kurzem neu festgelegten Bau- und Strassenlinienplan, vorgesehenen Lage.



Bau- und Strassenlinienplan

Projekt

Das Vorhaben umfasst den Rückbau der bestehenden Kraftwerkstrasse (Belag/Fundation) Fläche = ca. 900 m², den Neubau der Kraftwerkstrasse (Belag/Fundation) Fläche = ca. 850 m² gemäss Bau- und Strassenlinienplan und den Neubau eines Gehwegbereiches auf einer vom Strassenzug durch eine Baumrabatte abgesetzten Fläche von ca. 300 m².

Die Ausleuchtung des Gehwegs/Vorplatzbereichs ist in Abstimmung mit den Planern der Überbauung zu definieren.

Die Kosten für Rückbau- und Neubau inklusive der beschriebenen Projektausführung wurden auf insgesamt CHF 750'000.- veranschlagt. Sie wurden mit einer gewissen Reserve für Unvorhergesehenes versehen.



51

Ein grosser Teil dieser Kosten kann über Anwenderbeiträge für den Strassenbau gemäss Strassenreglement und Quartierplanvertrag und dank der zu erwartenden Beteiligung weiterer Werke (inkl. Wasser und Abwasser) finanziert werden. Die Kosten für die Neuverlegung von Wasser- und Abwasserleitungen werden mit einer separaten Kreditvorlage traktandiert.

Ablauf

Die Kraftwerkstrasse gilt als wichtigste Erschliessung für das Rheinkraftwerk und die Überbauungen Im Baumgarten und Rhygarten. Zur Sicherstellung dieser Verkehrsverbindung ist es deshalb zwingend, dass die neue Kraftwerkstrasse gebaut wird, bevor die Alte rückgebaut wird.

Weitere zeitliche Abhängigkeiten bestehen zum Abbruch und Rückbau der Gebäude auf den Parzellen 681 und 647, den Bau der Werkleitungen in der neuen Kraftwerkstrasse, zum Neubau der Quartierplanung Gallisacher Ost und zur Finalisierung von Trottoir und Baumrabatte.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Kredit für den Rückbau und die Neuanlage der Kraftwerkstrasse über CHF 750'000.-zu genehmigen.





Vorprojektierungskredit «Ökonomiegebäude» über CHF 60'000.-

Ökonomiegebäude Ehingerhof

Ausgangslage

Im Jahre 2013 erwarb die Gemeinde, das unter kantonalem Denkmalschutz stehende Landgut Ehingerhof mit dem Auftrag, den Ehingerhof im Sinne der Gemeinde weiterzuentwickeln. Der Gemeinderat setzte eine Arbeitsgruppe ein, welche mögliche Nutzungen für den Ehingerhof – unter Einbezug der anliegenden Parzellen der Gemeinde – evaluiert hat. Als Resultate wurden eine Wohnnutzung für Personen mit Handicap, die Aufwertung des Innenhofs und des Aussenbereiches sowie ein Bistro und Mehrzweckräume für die Gemeinde und die Vereine identifiziert. Ein Teil des möglichen Entwicklungspotentials besteht im leerstehenden Ökonomiegebäude. Durch die zentrale Lage des Ökonomiegebäudes, drängte sich eine Nutzung als Bistro und/oder Mehrzweckräume für die Allgemeinheit auf. Dabei sollte das Bistro auch die Möglichkeit bieten auf dem wunderschönen Platz zu verweilen und etwas zu konsumieren. Andere Nutzung wie zum Beispiel Wohnraum für Personen mit Handicap sind durch den kantonalen Denkmalschutz des Ökonomiegebäudes nicht realisierbar.

Mit der Genehmigung der Zonenplanung Siedlung und Landschaft Augst West im Jahr 2020 ist in den kommenden Jahren mit einer verstärkten Bautätigkeit und einem Bevölkerungswachstum in Augst zu rechnen. Bereits heute stehen Bauvorhaben, wie auf dem Ruderholzareal oder auf der Parzelle Rheinlust, in der Umsetzungsphase und die Entwicklungsplanung im Gallisacher geht stetig voran. Einhergehend mit dem Bevölkerungswachstum braucht die Gemeinde einen weiteren Kindergarten. Die Realisierung eines Kindergartens auf dem Areal des Ehingerhofs hat aus Sicht des Gemeinderates verschiedene Vorteile: die Nähe zur Turnhalle und sonstigen Schulinfrastruktur sowie eine zentrale und verkehrssame Lage nördlich der Hauptstrasse. Dadurch können Kinder, welche nördlich der Hauptstrasse wohnhaft sind ohne Querung derselben den Kindergarten erreichen.

Der Gemeinderat möchte alle drei Nutzungen Bistro, Mehrzweckräume und Kindergarten im Ökonomiegebäude realisieren. Es soll damit eine hohe Auslastung des Gebäudes erreicht werden, um unter anderem die hohen Erschliessungskosten zu rechtfertigen. Grobkostenschätzungen haben für den Ausbau des Ökonomiegebäudes eine Summe von CHF 2.5- 4.5 Mio. veranschlagt. Die Erstellung eines Kindergartens ohne sonstige Nutzungen auf der «grünen Wiese» würde, gemäss Erfahrung in anderen Gemeinden, Kosten von CHF 2-2.5 Mio. verursachen.

Situation Ökonomiegebäude

Das Ökonomiegebäude im Ehingerhof wurde bis jetzt als Scheune/Lagerraum genutzt. Die zukünftig geplanten Nutzungen erfordern nahezu einen Totalumbau des Innenraumes. Die vorgesehenen Nutzungen Bistro, Mehrzweckräume und Kindergarten sollen so geplant werden, dass man sie unabhängig voneinander betreiben kann. Das Gebäude muss sowohl bezüglich der Energien, der Behindertengerechtigkeit, dem Tageslicht und der Isolation neu gedacht werden. Dies soll im Rahmen eines Vorprojektes unter Einbezug eines Architekturbüros, von Fachplanern, der Denkmalpflege und dem Amt für Volksschulen sowie unterstützt durch die Kommission Ehingerhof und der Schule Augst erfolgen.

Das Ziel des Vorprojektes ist es, ein Realisierungsprojekt mit einem Kreditrahmen zu erarbeiten.

Erwägung Vorprojekt Ökonomiegebäude

Der Gemeinderat hat beschlossen, ein Vorprojekt für die zukünftige Nutzung des Ökonomiegebäudes mit Bistro, Mehrzweckräumen und Kindergarten zu realisieren.

Antrag Kredit des Vorprojektes

Der Gemeinderat beantragt einen Kredit für das Vorprojekt Ökonomiegebäude im Ehingerhof von CHF 60'000.-

